

**Z**um 1. Januar 2005 tritt das Alterseinkünftegesetz in Kraft, da der Bundesrat in seiner Sitzung am 11. Juni 2004 dem Regierungsentwurf zur gesetzlichen Neuregelung zur Besteuerung von Versorgungsleistungen überraschend auch mit einem Teil der Stimmen der Opposition zugestimmt hat. Damit hat das Gesetz seine letzte Hürde genommen, so dass auch die steuerrechtlichen Auswirkungen auf die Versorgungswerke und deren Mitglieder im Wesentlichen feststehen.

#### Ursache der gesetzlichen Neuregelung

Das Alterseinkünftegesetz geht auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2002 zurück. Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 6. März 2002 festgestellt, dass die bisherigen Regelungen zur Besteuerung von Versorgungsleistungen verfassungswidrig sind, da die Besteuerung von Alterseinkünften bislang nicht durch ein einheitliches Besteuerungssystem erfolgte und damit auch keine einheitliche steuerrechtliche Belastung der Versorgungsempfänger in den einzelnen sozialen Absicherungssystemen gegeben war. Aus diesem Grund hatte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegeben, bis spätestens zum 1. Januar 2005 eine einheitliche Regelung zu schaffen, die nunmehr in Form des Alterseinkünftegesetzes vorliegt.

#### Beitrags- und Leistungsrecht betroffen

Das Alterseinkünftegesetz betrifft sowohl die einkommensteuerrechtliche Behandlung der Beiträge zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen als auch die Versteuerung der Versorgungsleistungen. Ziel der Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen ist der Übergang von der zurzeit geltenden Ertragsanteilsbesteuerung auf die sogenannte nachgelagerte Besteuerung. Bei der bisherigen Ertragsanteilsbesteuerung wurden die Beiträge für die Alterssicherung zum größten Teil aus bereits versteuertem Einkommen aufgebracht, während die Erträge der angesparten Beiträge lediglich in pauschalisierter Form erfasst wurden. Derzeit beträgt zum Beispiel der Ertragsanteil für Versorgungsleistungen, die ab Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt werden, 27 Prozent. Demgegenüber sieht die nachgelagerte Besteuerung vor, dass die Beitrags-

## T H E M A

# Rente 2005: Neues Gesetz ändert massiv

*Beiträge zur Alterssicherung werden erstmals in einem breiten Umfang steuermindernd berücksichtigt – Rentenleistungen werden immer stärker besteuert*

von **Helmut Roth\***

leistungen zur Altersversorgung steuerbegünstigt sind, während die Versorgungsleistung grundsätzlich der vollen Besteuerung unterworfen sind.

#### Spürbare Entlastung der Beitragszahler

Mit Beginn des Jahres 2005 können die von den Mitgliedern von berufsständischen Versorgungseinrichtungen selbst getragenen Beiträge zur Alterssicherung erstmals in einem breiten Umfang steuermindernd berücksichtigt werden. Da der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung schrittweise

erfolgen soll, ist für die Kalenderjahre 2005 bis 2024 eine Übergangsregelung vorgesehen, nach der zunächst 60 Prozent der individuell getätigten Aufwendungen als abziehbare Aufwendungen berücksichtigt werden. Dieser Prozentsatz steigt jährlich um 2 Prozentpunkte an, so dass im Jahr 2025 die Beiträge zu 100 Prozent als Sonderausgaben geltend gemacht werden können. Dabei ist allerdings die Sonderausgabenabzugsmöglichkeit jeweils auf einen jährlichen Höchstbetrag begrenzt. Dieser Höchstbetrag beläuft sich für das Jahr 2005 auf 12.000 Euro und wächst in den Folgejahren bis zum Jahr 2025 auf einen Endbetrag von 20.000 Euro an. Dabei entspricht der Eingangsbetrag 60 Prozent des Endbetrages, wobei auch hier die jährliche Erhöhung 2 Prozent des Vomhundertsatzes ausmacht (2006: 62 Prozent, 2010: 70 Prozent usw.).

Besonderheiten für die steuerrechtliche Behandlung der Beiträge bestehen insbesondere für Verheiratete, Arbeitnehmer und in Bezug auf die Krankenversicherung.

#### Sonderausgabenabzug für Ehegatten

Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag.

#### Sonderausgabenabzug für angestellte Versicherte

Eine kompliziertere Berechnung gilt für angestellte Versicherte. Während Selbstständige die Beiträge zu ihrer Alterssicherung stets alleine aufbringen müssen, ist für Angestellte zu berücksichtigen, dass die hälftigen Beiträge durch den jeweiligen Arbeitgeber entrichtet werden, ohne dass hierdurch die eigene Steuerlast erhöht wird. Nach der geplanten Neuregelung soll dem dadurch Rechnung getragen werden, dass die vollen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur berufsständischen Versorgung mit dem jeweils für die

\* Dr. Helmut Roth ist Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe und war davor Leiter der Abteilung Versicherungsbetrieb der Nordrheinischen Ärzteversorgung.

Festsetzung des Sonderausgabenabzugsbetrages gelten den Von-Hundert-Satz (2005: 60 Prozent) in Ansatz zu bringen sind. Von diesem Betrag ist dann – anders als nach dem bislang geltenden Recht – der steuerfreie Arbeitgeberanteil abzuziehen.

## Übergangsregelungen

Durch die zukünftige Außerachtlassung des Arbeitgeberanteils an den Beitragsleistungen zum Versorgungswerk kann die Neuregelung gerade in Bezug auf niedrigere Einkommen zu einer Schlechterstellung für angestellte Ärztinnen und Ärzte führen. Für diese Einkommensgruppe wäre daher eine zunächst 60-prozentige Abziehbarkeit der Gesamtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung insgesamt ungünstiger als die Abzugsmöglichkeit im geltenden Recht. Erst ab mittlerem Arbeitnehmerinkommen (nach den Berechnungen des Gesetzgebers sind dies bei Alleinstehenden ein Bruttolohn von jährlich etwa 26.000,00 EUR, bei Verheirateten ein Bruttolohn von jährlich etwa 52.000,00 EUR) kann das neue Recht in der ersten Stufe der Übergangsphase seine Wirkungen entfalten. Um entsprechende Schlechterstellungen auszuschließen, werden daher in der Übergangsphase zunächst mindestens so viele Versorgungsaufwendungen bei der Ermittlung der einkommensteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, wie dies nach dem bisherigen Recht möglich ist, das heißt, es wird im Rahmen einer Günstigerprüfung eine Vergleichsrechnung zwischen altem und neuem Recht vorgenommen. Die Übergangsregelung sieht vor, dass der Abbau des bisherigen Vorwegabzugs erst im Jahr 2010 einsetzt und bis zum Jahr 2019 andauert.

## Ergänzender Sonderausgabenabzug

Für Beiträge zur Krankenversicherung galten in der Vergangenheit zusammen mit den Beiträgen zur Rentenversicherung einheitliche Höchstsätze, die aber gerade in Bezug auf selbstständige Tätigkeit schon allein durch die Einnahmeausfallversicherung regelmäßig aufgebraucht wurden. Nunmehr können Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu zusätzlichen Erwerbs- und Berufsunfähigkeits-Versicherungen, zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Zusatzversicherungen, Risikolebensversicherungen und Lebensversicherungen durch Selbstständige bis zu einem Betrag in Höhe von 2.400 Euro jährlich als Sonderausgabenabzugsbetrag geltend gemacht werden, wobei für Lebensversicherungen die einschränkende Voraussetzung besteht, dass diese bis zum 31.12.2004 begonnen haben müssen. Für Angestellte gilt der Höchstbetrag von 1.500 Euro jährlich. Bei zusammenveranlagten Ehegatten bestimmt sich der Höchstbeitrag aus der Summe des für jeden Ehegatten geltenden Höchstbetrag.

Für die Beiträge zur Alterssicherung ist wichtig, dass die Sonderausgabenabzugsmöglichkeit nicht mehr

durch zusätzliche – und für selbstständig Tätige in der Regel unerlässliche – zusätzliche Aufwendungen für den Krankheitsfall aufgezehrt werden.

## Keine Beschränkung auf laufende Beiträge

Die noch im Referentenentwurf zum Alterseinkünftegesetz vorgesehene Beschränkung, dass nur laufende Beiträge berücksichtigungsfähig sind, wurde aufgegeben. Damit können auch Einmalzahlungen – etwa zum Jahresende – voll berücksichtigt werden.

## Besteuerung der Versorgungsleistungen

Die Versorgungsleistungen der berufsständischen Versorgungswerke unterliegen ab dem Jahr 2005 der Besteuerung nach den Vorgaben des Alterseinkünftegesetzes. Dabei ist unerheblich, ob die Versorgungsleistungen erstmals im Jahr 2005 einsetzen oder ob die Rentenleistungen bereits in der Vergangenheit gewährt wurden. Die gesetzliche Neuregelung sieht vor, dass Rentenleistungen künftig wie sonstige Einnahmen zu versteuern sind. Folge hieraus ist, dass Einnahmen etwa aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitaleinkünften, die bislang für sich alleine die bestehenden Steuerfreibeträge nicht überschritten, in der Zusammenrechnung nunmehr mit zu berücksichtigen sind.

Dass die Beiträge zur Versorgungseinrichtung in der Vergangenheit gerade bei selbstständig Tätigen zum größten Teil bereits aus versteuertem Einkommen entrichtet wurden, soll dadurch berücksichtigt werden, dass ein vom Eintritt des Versicherungsfalles abhängiger Steuerfreibetrag dauerhaft für die gesamte Laufzeit der Versorgungsleistungen bei Beginn des Rentenbezuges festgesetzt wird. Nach dem sogenannten Kohorten-Modell beträgt der Freibetrag für Bestandsrentner und Rentner, die im Jahr 2005 erstmals Versorgungsleistungen erhalten, 50 Prozent des Rentenzahlbetrages. Dieser Freibetrag bleibt für die gesamte Rentenbezugsdauer fest bestehen, so dass mit der Dynamisierung der Versorgungsleistungen der steuerfreie Anteil stets abnimmt und damit auch entwertet wird.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Versicherte, die zu einem späteren Zeitpunkt Versorgungsleistungen empfangen, für einen größeren Zeitraum in den Genuss des Sonderausgabenabzugs für Beitragsleistungen kommen können. Dementsprechend nimmt der für die Festsetzung des Steuerfreibetrages maßgebliche Vomhundertsatz bis zum Jahr 2020 jährlich um 2 Prozent ab. Ab dem Jahr 2021 folgt dann eine Reduzierung um jeweils 1 Prozent, so dass Versicherte, die im Jahr 2040 erstmals Versorgungsleistungen erhalten, der vollständigen Besteuerung unterworfen sind.

## Wechsel der Rentenart

Wechselt während des Bezuges der Versorgungsleistungen die Rentenart – etwa bei Überführung der Berufsunfähigkeitsrente in die Altersrente oder bei Wechsel in die Hinterbliebenenversorgung – gilt bei ununterbrochenem Rentenbezug der maßgebende Besteuerungsanteil (Vomhundertsatz) der vorausgegangen Rente.

## Beiträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze

Eine Sonderregelung besteht für Beiträge, die bis zum Ablauf des Jahres 2004 oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wurden. Auf Antrag verbleiben diese Anteile auch weiterhin in der Ertragsanteilsbesteuerung, sofern die jährliche Beitragsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren überschritten wurde. Allerdings muss dieser Zeitraum nicht zusammenhängend erreicht sein; ausreichend ist, dass mindestens für 10 Jahre Beiträge oberhalb des Höchstbetrages zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden. Von besonderem Interesse ist insoweit, dass die Ertragsanteilsätze durch das Alters-

einkünftegesetz erheblich reduziert wurden, so dass an dieser Stelle eine Überprüfung und Vergleichsberechnung für den Versicherten besonders lukrativ ist. Die Festsetzung selbst wird allerdings nicht durch das Versorgungswerk, sondern durch die Finanzverwaltung vorgenommen.

## Wie lukrativ ist die Entlastung für die Versicherten ?

Die Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs für die Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen führt während der Anwartschaftsphase zu erheblichen Entlastungen der Versicherten und ermöglicht damit auch Freiräume zu zusätzlicher Vorsorge. Auch wenn es sich wegen des Umstiegs auf die spätere Besteuerung der Versorgungsleistungen nicht um ein gänzlich freigiebiges Geschenk handelt, muss doch berücksichtigt werden, dass schon allein wegen der nach Beendigung des Berufslebens regelmäßig geringeren Einkommenssituation und damit auch der geringeren steuerrechtlichen Progression – das heißt des dann regelmäßig auch niedrigeren Steuersatzes – eine deutliche Besserstellung der Versicherten erfolgt. Der Staat selbst rechnet hier mit Mindereinnahmen von bis zu 4,5 Milliarden Euro jährlich.

## Die wesentlichen Fragen zum Alterseinkünftegesetz

### Welche Vorteile hat die nachgelagerte Besteuerung ?

Bei der nachgelagerten Besteuerung sind in der Erwerbsphase die Beiträge als Sonderausgaben bei der Steuerfestsetzung zu berücksichtigen. Hierdurch reduziert sich das zu versteuernde Einkommen. Dies kann sich insbesondere auf die steuerrechtliche Progression, das heißt die mit steigendem Einkommen stärker werdende Steuerlast auswirken. Wegen der regelmäßig geringeren Alterseinkünfte und der damit verbundenen niedrigeren Progression fällt demgegenüber die Steuerbelastung im Alter regelmäßig niedriger aus.

### Können 2005 bereits alle Beiträge steuerbegünstigende Wirkung entfalten ?

Nein. Zunächst können nur 60 Prozent der Beiträge berücksichtigt werden. Jährlich steigt der Prozentsatz jedoch um 2 Prozentpunkte an. Der Höchstbetrag beläuft sich im Jahr 2005 auf 12.000,- EUR und wird bis zum Jahr 2025 auf 20.000,- EUR angehoben.

### Wirken sich sonstige Aufwendungen nach neuem Recht steuermindernd aus ?

Ja. Das neue Recht sieht einen erweiterten Sonderausgabenabzug bei Vorsorgeaufwendungen insbesondere für den Krankheitsfall vor. Der Sonderausgabenabzugsbetrag beläuft sich für Selbstständige auf 2.400,00 EUR; bei Angestellten beträgt er 1.500,00 EUR. Eine Anrechnung auf den Freibetrag wegen Altersvorsorgeaufwendungen erfolgt nicht.

### Welcher Anteil der Versorgungsleistungen ist zu versteuern ?

Laufende Versorgungsleistungen und Versorgungsleistungen, die erstmals im Jahr 2005 gewährt werden, unterfallen zu 50 Prozent der Besteuerung. Der verbleibende Anteil bildet einen festen Steuerfreibetrag, der während der gesamten Rentenlaufzeit konstant bleibt. Bei Versorgungsleistungen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt einsetzen, ist der Freibetrag an Hand des bei Rentenbeginn jeweils geltenden Besteuerungsanteils zu ermitteln. Der Besteuerungsanteil wächst bis zum Jahr 2020 um jeweils zwei Prozentpunkte, ab 2021 um jeweils einen Prozentpunkt jährlich an. Versorgungsleistungen, die ab dem Jahr 2040 einsetzen, sind damit voll steuerpflichtig.

### Wird bei zukünftigen Rentenerhöhungen der Steuerfreibetrag angepasst ?

Nein. Der Freibetrag ist statisch, so dass bei Leistungsverbesserungen gleichzeitig auch die Steuerlast erhöht wird. Dies hat eine schlechende Entwertung des Freibetrages zur Folge.

### Wie werden Beiträge, die oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze geleistet wurden, behandelt ?

Für den Anteil der Versorgungsleistungen, der aus Beiträgen folgt, die oberhalb des Höchstbetrages zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wurden, besteht die Möglichkeit, diese nur mit dem günstigeren Ertragsanteil zu versteuern. Dies ist jedoch nur auf gesonderten Antrag möglich, wenn bis zu Ablauf des Jahres 2004 mindestens in 10 Jahren (ein zeitliches Aufeinanderfolgen ist nicht erforderlich!) Beiträge über dieser Höchstgrenze entrichtet wurden. Über den Antrag entscheidet jedoch die Finanzverwaltung.

Dr. Helmut Roth